



**HAL**  
open science

## Zur politischen Theorie der Polizei

Fabien Jobard

► **To cite this version:**

Fabien Jobard. Zur politischen Theorie der Polizei. WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung, 2013, 13 (1), pp.65-77. hal-00845886

**HAL Id: hal-00845886**

**<https://hal.science/hal-00845886>**

Submitted on 21 Apr 2015

**HAL** is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



Distributed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License

Fabien Jobard

Zur politischen Theorie der Polizei, *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung*, 13, 1, 2013, p. 65-77.

*In Gedenken an Jean-Paul Brodeur (1944-2010)*

Für Walter Benjamin entzieht sich die Polizei der Rationalisierung: Sie ist zugleich „rechtsetzende“ und „rechtserhaltende Gewalt“ und bricht so mit dem Prinzip des ausgeschlossenen Widerspruchs. Wie kann der duale wenn nicht sogar widersprüchliche Charakter einer solchen Institution soziologisch gefasst werden? In diesem Artikel werde ich zeigen, dass empirische Untersuchungen an der Polizei tatsächlich eine Dimension der Illegalität aufzeigen. Diese Illegalität ist jedoch sozial situiert. Wenn der Illegalismus der Polizei in seiner eigenen sozialen Geographie verstanden und einbezogen wird, dass die Urteile, die Gerichte sprechen, die souveräne Gewalt der Polizei auf einige Bereiche des sozialen Raums einschränken, ermöglicht diese Vorgehensweise den politischen Charakter der Polizei in dem von Carl Schmitt formulierten Sinn zu verstehen. In diesem Text möchte ich eine politische Theorie der Polizei vertreten, wonach der Institution Polizei in unseren zeitgenössischen rationalen Rechtsstaaten die Funktion zukommt, die politische Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen.

## **1. Der polizeiliche Illegalismus und der Dualismus der Polizei**

Walter Benjamins Philosophie der Polizei ließe sich mit seinen berühmten Worten über die Unmöglichkeit der Gewaltenteilung zusammenfassen:

„In einer weit widernatürlicheren Verbindung als in der Todesstrafe, in einer gleichsam gespenstischen Vermischung, sind diese beiden Arten der Gewalt in einer anderen Institution des modernen Staats, der Polizei, gegenwärtig. Diese ist zwar eine Gewalt mit Rechtszwecken (mit Verfügungsrecht), aber mit der gleichzeitigen Befugnis, diese in weiten Grenzen selbst zu setzen (mit Verordnungsrecht). Das Schmachvolle einer solchen Behörde (...) liegt darin, dass in ihr die Trennung von rechtsetzender und rechterhaltender Gewalt aufgehoben ist (...). Das ‚Recht‘ der Polizei bezeichnet im Grunde den Punkt, an welchem der Staat, sei es aus Ohnmacht, sei es wegen der immanenten Zusammenhänge jeder Rechtsordnung, seiner empirischen Zwecke, die er um jeden Preis zu erreichen wünscht, nicht mehr die Rechtsordnung garantieren kann.“

(Benjamin 1965: 44-45)

Für Benjamin ist die moderne Polizei also eine „gespenstische Erscheinung“, die auf „nichts Wesenhafte[m]“ beruht, und eine jeglicher „Geltung“ enthobene Gewalt produziert (Benjamin 1965: 45). Wie groß der Einfluss ist, den dieses philosophische Dekret auf zeitgenössische Denker wie Giorgio Agamben ausübte, ist zur Genüge bekannt: Agamben verfolgte eine Kritik der Überwachungstechnologien und der biometrischen Kontrollsysteme und prangerte die „Nicht-Orte“ an, an denen die souveräne Macht am „nackten Leben“ ausgeübt wird. Ich hingegen interessiere mich hier für die Rezeption der These Benjamins in der Polizeisozio­logie: eine gespenstige Rezeption, da Benjamin in den Sozialwissenschaften im Allgemeinen und in der Soziologie der sozialen Kontrolle im Besonderen ein selten zitierter Autor ist.

Der Begriff des Gewaltmonopols, der Max Weber zugeschrieben wird, ist hingegen in der Polizeisozio­logie allgegenwärtig. Man findet ihn zum Beispiel bei dem einflussreichsten englischsprachigen Polizeisozio­logen, dem Ethno-Methodologen Egon Bittner. Dieser definiert die Polizei als die Institution, der die Frage der Gewalt in Gesellschaften der Gegenwart zukommt (*force is the core of police function*). Bittner kommt zu dem Urteil, dass eine der Eigenschaften dieser Institution ihr „unreiner“ Charakter sei: *„police is a tainted occupation“* (Bittner 2001[1974]), was in euphemisierter Form an Benjamins Aussage erinnert.

Jean-Paul Brodeur, ein weiterer nordamerikanischer Autor (Brodeur war Kriminologe, aber auch Doktor der Philosophie) hat Bittners Überlegungen zum „unreinen“ Charakter der Polizei fortgesetzt. Für Brodeur ist nicht die Gewalt das wesentliche Charakteristikum der Polizei, denn diese setze physische Gewalt nur selten, in einigen Fällen (z.B. der Kriminalpolizei) niemals ein. Vielmehr impliziere die Doktrin der Notwehr, dass das Gewaltmonopol mit allen BürgerInnen geteilt wird. Für Brodeur zeichnet sich die Polizei vielmehr dadurch aus, dass sie ohne jegliche Sanktion eine Reihe von rechtswidrigen Handlungen ausführen kann. Diese reichen von widerrechtlichem Abhören von Telefongesprächen oder Verkehrsordnungswidrigkeit bis zur Verwaltung der Gewalt. Brodeur definiert die Polizei durch die Rechtswidrigkeit:

„Police agents are part of several connected organizations authorized to use in more or less controlled ways diverse means, generally prohibited by statute or regulation to the rest of the population, in order to enforce various types of rules and customs that promote a defined order in society, considered in its whole or in some of its parts.“

(Brodeur 2010: 130)

SoziologInnen und PhilosophInnen scheinen also, obgleich sie sich untereinander selten lesen, ein Verständnis der Polizei zu teilen, die diese durch ihr Verhältnis zum Gesetz bestimmt. An dieser Ausfassung kritisiere ich, dass beide Herangehensweisen die rechtswidrigen Handlungen als Charakteristikum, das die Polizei auszeichnet, substanzialisieren und verabsolutieren. In der politischen Philosophie handelt es sich um ein bekanntes Problem, und die Kritik am totalisierenden Blickwinkel Agambens auf die Aussetzung des Gesetzes durch die Polizei in einer neuen Weltordnung oder auf die Souveränität, die am „nackten Leben“ ausgeübt wird, wird heute erfreulicherweise von vielen AutorInnen geteilt (Wildt & Lüdtke 2008: 23, Loick 2012: 186-187). Ich richte hier meine Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, wie in der Soziologie die Begriffe *Ausnahme* und *Illegalismus* gefasst werden, und will mich auf diese Weise der Aufgabe widmen, die Frage des rechtswidrigen Charakters der Polizei soziologisch zu reformulieren. Wie wir sehen werden, setzt eine solche Soziologie der Rechtswidrigkeit paradoxerweise den Rückgriff auf politische Theorie voraus, vor allem auf den Deziisionismus Carl Schmitts.

## **2. Die Rechtswidrigkeit der Polizei vor den Richtern**

Brodeur betrachtet den polizeilichen Illegalismus als durch das Gesetz gegeben und der polizeilichen Tätigkeit immanent. Wie er zeigt, besteht das kanadische Strafprozessrecht aus einem langen Katalog von Vergehen, die die PolizistInnen begehen können, ohne Sanktionen befürchten zu müssen (Brodeur 2010: 130-131). Auch bei Benjamin findet sich diese substantialistische Auffassung des polizeilichen Illegalismus: Es gibt das Recht und seine Rückseite und die Polizei ist an sich und für sich der Sitz des einen wie des anderen.

Eine *empirische Untersuchung des Illegalismus* zeigt hingegen, dass dieser nie ein für allemal gegeben ist. Viel eher ist er beweglich, instabil und zerbrechlich, den ständigen Angriffen durch die Bevölkerung und die Richter ausgesetzt. Vor allem die Letzteren zeigen sich besorgt über die Entstehung eines Raums an den Rändern der Rechtsordnung, der sich ihrem Zugriff entzieht. Die Richter entscheiden in der sorgfältigen Untersuchung der konkreten Umstände der Polizeiinterventionen und nicht in der Auslegung des Gesetzes, ob rechtswidriges Handeln der Polizei sanktioniert wird oder nicht.

Es sind also in erster Linie die Richter, die über den Illegalismus der Polizei entscheiden und diesen entweder in das allgemeine Verfahren einordnen oder die Grauzone des rechtlichen

Illegalismus betreten. Dabei kann es sich um außergesetzliche Personenkontrollen handeln (was gerade in Frankreich ein ständiges politisches Problem ist – vgl. Gauthier & Lukas 2010) oder um die Belästigung von Straßenkindern (was eher in Deutschland thematisiert wird - vgl. Leuschner 2010, Loick 2012: 183-184).

Um das rechtswidrige polizeiliche Handeln zu verstehen, muss man also untersuchen, wie die Richter mit den Polizeiinterventionen verfahren, zu denen sie sich äußern sollen. Die Untersuchung zeigt, dass die Rechtswidrigkeit *nur unter bestimmten Bedingungen* als legal erscheinen kann. In diesem Sinn gibt es einen sozialen Raum des polizeilichen Illegalismus, den ich hier kurz darstellen möchte.

Mein Beispiel ist ein polizeilicher Eingriff im Jahr 1991. Die diensthabenden Beamten in einer Pariser Vorstadt nahmen in ihrem Verlauf einen mutmaßlichen Heroinhändler namens Ahmed Selmouni fest. Dieser beschreibt in der beim europäischen Menschenrechtsgerichtshof vorliegenden Akte seine Behandlung durch die Beamten wie folgt:

„[Im Hotel] wurde bin ich von einem der sechs Beamten ins Gesicht geschlagen. Dann wurde ich zur Polizeistelle in Bobigny geführt. Um ca. 10 Uhr wurde ich ins Erdgeschoss (oder in den ersten Stock) geführt und dort von ca. 8 Personen geschlagen. Ich wurde dazu gezwungen, auf den Knien sitzen zu bleiben. Ein Kripobeamter hat mich an den Haaren gezogen, um mich wieder auf die Beine zu bringen. Ein zweiter Beamter trug ein mit einem Baseballschläger vergleichbares Ding, mit dem er mehrfach auf meinen Kopf schlug. Ein anderer trat und schlug mir mit Füßen und Fäusten in den Rücken (...).“

Später erzählte der Betroffene, dass er darüber hinaus noch mit einem Schweißbrenner bedroht und mit einem kleinen schwarzen Knüppel vergewaltigt worden sei. Außerdem habe ein Polizeibeamter auf ihn uriniert. Ahmed Selmouni erstattete 1993 Anzeige gegen die französische Polizei und die französische Regierung wurden am 28. Juni 1999 im Rahmen des vor dem europäischen Menschenrechtsgerichtshof laufenden Verfahrens wegen Folter verurteilt. Eine solche Verurteilung war zuvor nur der türkischen Regierung ausgesprochen worden (Uildriks 1999). Einige Monate zuvor (also acht Jahre nach der Tat) wurden drei Polizisten wegen Körperverletzung (weder wegen Folter, noch wegen Mordversuch, noch wegen Vergewaltigung) zu Bewährungsstrafen verurteilt.

Wie lässt sich ein so mildes Urteil seitens der französischen Justiz erklären? Wie kann dieser Abstand zwischen einer nationalen und einer europäischen Gerichtsentscheidung erklärt werden? In Frankreich sind Folter, physische Gewalt und unmenschliche Behandlung

selbstverständlich untersagt, und die Täter werden laut Gesetz schärfer bestraft, wenn sie Beamte sind. Im vorliegenden Fall skizziert die Position der französischen Richter eine klare soziologische Verortung des Rechts:

„Unter Einbeziehung der Annahme, dass im Allgemeinen die Aussage eines Polizisten glaubwürdiger ist als die eines Drogenhändlers, diese Annahme jedoch dadurch abgeschwächt bzw. zu Fall gebracht wird, dass externe Gutachter wie Ärzte durch ihre Gutachten die Aussagen des Delinquenten stützen; unter Einbeziehung der Annahme, dass Selmouni noch nie zuvor in Untersuchungshaft genommen wurde und aus diesem Grund nicht auf vorausgehende Erfahrung zurückgreifen konnte um ein lügenhaftes Aussagengerüst aufzubauen, dass Selmouni darüber hinaus niemals Beratung zu dem gegen ihn laufenden Verfahren wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz erhalten hat; die Gesamtheit dieser Elemente hat das Gericht zu der Überzeugung gebracht, dass der dem in Untersuchungshaft Befindlichen zur Last gelegte Widerstand von den Beklagten erfunden wurde, um die Schwere und die Verortung der Hämatome und Verletzungen zu rechtfertigen, die der in Haft Genommene aufwies...“

Was ist also polizeilicher Illegalismus? Die zitierte gerichtliche Entscheidung hilft, diese Frage zu beantworten. Damit eine behauptete Schädigung erfolgreich vor den Gerichten geltend gemacht werden kann, sie also als solche tatsächlich anerkannt wird, muss sie durch Bescheinigungen nachgewiesen werden. Auch wenn materielle Beweisstücke wie ein ärztliches Gutachten oder die Zeugenaussagen Dritter in dieser Beweisführung wichtige Elemente sind, sind sie keineswegs hinreichend.<sup>1</sup> Denn wenn man sich auf die Argumentation der Richter des Berufungsgerichts Paris von 1999 bezieht, kommt zu diesen Bedingungen, die dem mutmaßlichen Opfer äußerlich sind, eine weitere hinzu, welche die konstitutive Bedingung der Aussage betrifft. Diese kann nur glaubhaft sein, wenn sie nicht der polizeilichen Klientel entstammt, der „*police property*“ von der Lee (1981) in seinem wegweisenden Artikel spricht.

Man kann sogar sagen, dass die Bedingungen dafür, dass eine behauptete Schädigung erfolgreich anerkannt wird, auf der Straffreiheit des Klägers beruht: die Richter teilen die Welt in jene, die das Lügen beherrschen, und solche, die es nicht beherrschen. In einem sicherlich nicht beabsichtigten Zynismus stellen die Richter im vorliegenden Fall fest, dass dem Kläger

---

<sup>1</sup> Zum Gegenstand des generell unzureichenden Charakters der medizinischen Gutachten, vgl. zum französischen Fall die jüngste empirische Studie von Bugnon 2011 oder jene von Moreau de Bellaing 2009, besonders S. 87-89.

vorenthalten wurde seinen Anwalt zu treffen, was in ihren Augen seine Aufrichtigkeit erhöhte. Wenn er mit einem Anwalt gesprochen hätte, hätte seine Aussage als davon verfälscht gegolten. Der Richter zieht hier eine sehr klare Trennungslinie: auf der einen Seite die gesunden (und glaubhaften) Wesen, auf der anderen Seite die beschmutzten (deren Aussage unglaubhaft ist). Wenn man die Begriffe der Semiotik aus den Wissenschaften und der Technik auf den Bereich des Rechts überträgt, würde man sagen, dass der Kläger, um gehört werden zu können, einem ehernen „script“ entsprechen muss (Akrich 2006), das durch die Richter und ihre Urteile erstellt wird. Die Glaubhaftigkeit seiner Aussage erreicht Selmouni also nicht durch die Ungeschicklichkeit der Polizisten und die ausufernde Gewalt, die gegen ihn ausgeübt wurde. Wenngleich diese beiden Bedingungen notwendig sind, sind sie keineswegs hinreichend. Seine Beweiskraft erreicht er ebenfalls durch seine Eigenschaft als durchschnittlicher Mensch, der frei ist von jedem vorhergehenden Kontakt mit dem gerichtlichen Apparat und der List, die dieser lehrt. Kurz, durch seine Eigenschaft als ein Mensch ohne vorige Strafverfahren.

Hier zeichnet sich ein sehr beschränkter Raum ab, in dem die illegitime Polizeigewalt durch die Gesellschaft festgestellt wird. Dieser Raum der Feststellbarkeit von Polizeigewalt ist ein Quadrat, dessen Scheitelpunkte miteinander verbunden sind. Wie wir gesehen haben, ist der erste zentrale Punkt, dass keine vorausgehende strafrechtliche Verfolgung vorliegt. Der zweite Punkt ist jener der Schwere des Übergriffs. Dieser muss einen bemerkenswerten, herausragenden Charakter haben, eine einfache Ohrfeige reicht nicht aus. Drittens muss der Übergriff formal festgestellt werden. In Form materieller Beweise oder durch Zeugenaussagen unterliegt dieser Punkt denselben Anforderungen, wie jene, die an die Straffreiheit des vermeintlichen Opfers gestellt werden. Wenn der Zeuge Beziehungen zum Kläger unterhält oder nicht die Glaubwürdigkeit oder „Reinheit“ aufweist, die vom gerichtlichen Skript erwartet werden, werden sowohl seine Aussage als auch diejenige des Opfers abgewertet. Der vierte Punkt sind die Umstände des Übergriffs. Damit eine behauptete Tat als nachweislich ausgeführt anerkannt wird, ist es notwendig nachzuweisen, dass die Polizisten handelten, ohne sich in einer Gefahren- oder Bedrohungssituation zu befinden: diese Bedingung macht jede Klage gegen Vergehen, die im Zuge eines Polizeieinsatzes (wie einer Festnahme oder einer Verfolgungsjagd) begangen wurden, sehr schwierig.<sup>2</sup> Die

---

<sup>2</sup> Zum Gegenstand der Freisprüche von Polizisten, die im Rahmen von Verfolgungsjagden ihren Opfern in den Rücken geschossen haben, siehe Jobard 2004. Die härtesten Strafen erhielten jene Polizisten, die ihre Waffe gegen Verdächtige einsetzten, die Handschellen trugen (so etwa acht Jahre Freiheitsstrafe für den Polizisten Pascal Compain, der im März 1993 Makomé M' Bowole tötete, als dieser in Handschellen auf einem Stuhl auf der Wache saß, und zwölf Jahre Freiheitsstrafe für den Polizisten Jean Carvalho, der 1997 Fabrice

soziologische Verortung der Polizeigewalt zeigt dann, dass es hier nicht um einen grenzenlosen „Nicht-Ort“ geht, sondern um einen genauen sozialen Raum, der hier als Quadrat erscheint.

Von einem empirischen Standpunkt aus kann deshalb abschließend festgehalten werden, dass gerade in den sozialen Bereichen, in denen die Polizei am häufigsten auf Gewaltanwendung rekurriert, die Wahrscheinlichkeit, dass diese Gewalt vor Gericht verhandelt wird, am geringsten ist. In den entlegenen städtischen Gebieten sind zum Beispiel so viele junge Männer vorbestraft, „der Polizei bekannt“ oder in polizeilichen Karteien geführt, dass es sich als schwierig erweist, Zeugen zu finden, die keine strafrechtliche Vorgeschichte haben. Da die soziale Segregation in diesen Gebieten sehr hoch ist (Lagrange 2009), ist es ebenfalls schwierig, Dritte zu finden, die diese Unbescholtenheit aufweisen. Die Gebiete mit den stärksten sozialen Spannungen, die zugleich jene sind, in denen die Polizei mit der höchsten Wahrscheinlichkeit Gewalt einsetzt, sind also diejenigen, in denen die Chancen, die Gewalt öffentlich anprangern zu können, am geringsten sind. *Schweigen und Gewalt* bilden in diesen sozialen Räumen die zwei Seiten desselben Möbiusbandes.

Wie sich zeigt, ist in der empirischen Realität der Entwicklung der Gewaltanwendung Dualismus ein konstitutiver Zug der Polizei. In Abhängigkeit von den Umständen, den Orten und den Handelnden verhält sich die Polizei beim Einsatz von Gewalt dem Recht entsprechend oder dem Recht erwidern. Die schmutzige, suspekthe, „*tainted*“ Dimension der Polizei, von der Brodeur schreibt, dass sie seine Theorie der Polizei erschwere, betrifft sowohl die Polizei als auch die Gesellschaft, in die diese interveniert. Die juristische Soziologie der polizeilichen Gewaltanwendung lässt einen extrem beschränkten Raum zum Vorschein kommen, in dem Anklagen wegen Gewaltanwendung rezipiert werden; es handelt sich um einen Raum, in dem Ungleichheit herrscht, in dem die allermeisten Beschuldigungen wegen Gewaltanwendung die Schwelle der Öffentlichkeit niemals überschreiten, in dem sie nicht gehört werden, bzw. unhörbar sind.

Die Frage der Öffentlichkeit ist aber zentral, da in ihr die Erwartung an die Sichtbarkeit polizeilichen Handelns und die traurige Feststellung des „*tainted*“ Charakters des Polizeiberufs zusammentreffen. Sie erlaubt über Benjamins Aussage des „*gespenstischen*“ Charakters der Polizei hinauszugehen. Benjamin setzt eine konstitutive Dualität, beschreibt diese als „gespenstisch“ und schließt hier seine Betrachtung ab. Die soziologische Analyse des richterlichen Handelns, also eine Soziologie des Polizeirechts,

---

Fernandez tötete, während dieser auf einer Polizeiwache in Lyon mit Handschellen an einer Heizung gefesselt war).

ermöglicht hingegen viel weiter in die Zustandsbeurteilung des Wesens der Polizei vorzudringen.

### 3. Der polizeiliche Dezisionismus

In den benachteiligten Stadtteilen, wo die polizeilichen Eingriffe massiver auftreten, lässt sich beobachten, dass abweichendes polizeiliches Handeln solange nicht sanktioniert wird, wie die Vergehen der Polizisten nicht allzu erkennbar und exzessiv ausfallen (Beispiele für auffällige Verstöße sind zum Beispiel, in allzu offensichtlicher Weise die Vernehmungsprotokolle zu verändern<sup>3</sup>; sich völlig in der sozialen Identität des Gegners irren; auf eine bereits in Handschellen gelegte Person zu schießen und ähnliches). Dies ist in den wohlhabenden Vierteln oder wohlhabenden BürgerInnen gegenüber grundsätzlich anders. Es gibt also vom Gesetz abweichendes Handeln, das durch Richter sanktioniert werden kann und es gibt einen Illegalismus, der nicht sanktioniert wird, da er sich außerhalb des Blickfelds des Richters abspielt. In einigen sozialen Bereichen wird polizeiliches Handeln nicht Gegenstand von Klagen; in diesen ist die Polizei in der Konsequenz souverän. Souverän in dem Sinn, dass sie sich dort an die Stelle des Rechts setzt: Wenn man einbezieht, dass es kein Recht ohne Sanktion gibt, macht sie dort das Recht. In den genannten Bereichen und Umständen setzt die Polizei eine dezisionistische Rechtstheorie ins Werk, in der nicht ein übergeordnetes Gesetz (wie das Grundgesetz, die Bill of Rights, ein Code...) das Recht macht, sondern das individuelle Handeln dessen, der seine Schritte vollzieht ohne dabei zu riskieren, dass ihm widersprochen wird. Diese dezisionistische Praxis ist natürlich sofort auf Carl Schmitt und sein „*Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet*“ (Schmitt 1996: 13) zurückzuführen. Souverän ist, wer Entscheidungen treffen kann, die im Falle einer Ausnahmesituation keine Gefahr laufen, sich rechtfertigen zu müssen. Souverän ist ebenfalls, wer über die Kompetenz verfügt, darüber zu entscheiden, wann der Übergang in die

---

<sup>3</sup> Und dieser Fall bildet auch keinen absoluten Regel. Als 2010 sieben Polizisten wegen physischer Gewalt und Fälschung von Verfolgungsakten verurteilt wurden (sie versuchten damit, einen von ihnen verursachten Autounfall zu verbergen), protestierten verschiedene Gewerkschaften der Polizei vor dem Gericht und die verurteilten Polizisten wurden in Schutz von dem damaligen Innenminister genommen (da die Polizei „an der Avantgarde des Kampfes gegen die Kriminalität steht“, so der Innenminister). Solche Geschehnisse zeigen auch im Klarlicht, wie unterschiedliche Kräfte (Richter, Gewerkschaften, politische Akteure, Presse...) dazu beitragen, das polizeiliche Unrecht in die Öffentlichkeit zu bringen oder als Gespenst im Dunkel zu erhalten, und damit den gesellschaftlichen Raum des polizeilichen Illegalismus zu erweitern oder einzuschränken.

Ausnahmesituation stattfindet und die Geltung des Rechts somit ausgesetzt wird und ohne Folgen bleibt. In dieser zweiten Bedeutung klingt einer der ältesten Grundbegriffe der Polizeisozio­logie an, der Begriff der „*police discretion*“ (Skolnick 1967, Feest & Blankenburg 1972).

Diese *Definitionsmacht* oder *kreative Urteilskraft* (Reemtsma 2003: 16) der Polizisten erlaubt zum Beispiel, der Zeugenaussage eines Opfers von Polizeigewalt die Glaubwürdigkeit zu nehmen, in dem das geschmähte Opfer des Widerstands beschuldigt wird. Dieses Vorgehen zerstört die Chance, dass die Polizeigewalt als solche anerkannt wird und Gehör findet (Jobard 2004, Bugnon 2011)<sup>4</sup>. In bestimmten sozialen Bereichen verfügen die Polizisten also über die Kompetenz, ihr Gegenüber der Möglichkeit eines Rekurses auf juristische Mittel zu berauben. Auf diese Weise gleitet die Situation in einen Ausnahmezustand über. Schmitt hebt hierzu hervor: „*Die Entscheidung über die Ausnahme ist nämlich im ersten Sinne Entscheidung.*“ (1996: 13).

Der polizeiliche De­zisionismus geht also nach einer ihm zugrundeliegenden sozialen Geographie vor – und bewegt sich dann in keinem angeblichen „Nicht-Ort“. In den größten Teilen der Gesellschaft ist die Polizei dem allgemein geltenden Recht unterworfen; in bestimmten Bereichen emanzipiert sie sich davon. Von diesem Standpunkt aus wird deutlich, dass wir die Institution Polizei nicht zu einem Träger einer neuen Weltordnung erklären dürfen, die durch den „permanenten Ausnahmezustand“ ausgezeichnet wäre, oder auch dem Übergang unserer Gesellschaften in ein neues biopolitisches Zeitalter, das durch den Triumph der souveränen Macht über das nackte Leben charakterisiert wäre; wenn ich hier in groben Zügen die ausufernde Auslegung skizzieren darf, die sich in den vergangen zwei Jahrzehnten um den Begriff der Souveränität bildete. Hier geht es weder um die allgemeine Frage nach der Welt noch nach dem Menschen, sondern nach einer sehr konkreten Gesellschaft und ihren Brüchen; es geht darum, eine Theorie der Polizei zu entwickeln, die in einer Soziologie ihrer Praxis verankert ist.

Es geht hier auch nicht darum, unter dem Deckmantel der Souveränität über die absolute Macht zu sprechen. Dieser Punkt ist wichtig. Die konkrete Macht der Polizei in den Bereichen ihrer Souveränität ist häufig durch jenes Viereck bestimmt, das ich skizziert habe. Die Polizisten müssen immer abschätzen, wer ihnen gegenüber steht, wie hoch die Glaubwürdigkeit der möglichen Zeugen und die Schwere der Verletzungen ist, die sie

---

<sup>4</sup> Die Definitionsmacht der Polizisten besteht auch und zumeist daraus, auf niedrigem Niveau Spannung zu halten, wie im Fall der Punks, die an verschiedenen Stellen der Stadt versammelt werden (Leuschner 2010) oder der Kontrolle von Personalien – zum letzten Punkt siehe den sehr interessanten Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland (Gauthier & Lukas 2011).

zuzufügen imstande sind. Ihre Souveränität ist also begrenzt durch die Antizipation der Reaktionen, die ihre Kollegen nach ihrer Rückkehr auf die Wache, aber auch die Richter im späteren Verlauf auf ihren Einsatzbericht zeigen werden. Die Arbeit der Polizei besteht also einerseits in Handlungen, andererseits in Berichten und diese müssen glaubhaft sein, das *script* muss bestehen können (Manning 1977 sowie unlängst McHeyman 2000). Wenn sich der Polizist in Interaktion begibt, muss er die Gesamtheit der ihn umgebenden Faktoren ermessen und die politische Natur der Gesellschaft einschätzen, in die er eingreift. Dies zeigt uns unter anderem die anglo-amerikanische Polizeisozioologie: Der Polizist ist insofern ein „*streetcorner politician*“ (Ker Muir 1977), als er die Möglichkeiten und Ressourcen der Einen und der Anderen sowohl im öffentlichen, wie auch in privaten Räumen (da die Polizei beispielsweise über das Mandat verfügt, im Fall von Gewalt gegen Frauen und Kinder einzugreifen) umverteilt, sowie die Art und die Intensität seines Eingreifens in Abhängigkeit von der unmittelbaren politischen Teilgesellschaft, in die er eingreift, abwägt. Didier Fassin zeigt zum Beispiel in seiner kürzlich unternommenen Untersuchung, dass in den selben urbanen Räumen Polizisten, die gewöhnlich durch gewaltsames Handeln auffallen, völlig unauffällig bis zaghaft auftreten, wenn sie mit Gruppen von Studierenden zu tun haben (vgl. auch den Beitrag von Didier Fassin im vorliegenden Heft). Vor einigen Jahren habe ich in einer unter denselben Bedingungen vorgenommenen Untersuchung die Arbeit des Abwägens und Einschätzens aufgezeigt, die Polizisten vornehmen, um in einer bestimmten Situation, in der die Elemente zusammenzukommen scheinen, die den Übertritt in die illegitime Gewalt anzuzeigen, über die Bedingungen des Gewalteinsatzes zu entscheiden (Jobard 2005). Die Arbeit des Polizisten besteht also darin, in dem Moment, in dem er in Interaktion tritt, das politische Mandat abzuschätzen, das ihm die Gesellschaft verleiht. Genauer, er ermisst, ob die politischen Bedingungen bestehen, die ihm gegebenenfalls erlauben würden, einen souveränen Akt auszuführen oder nicht. Da es der Polizist ist, der über das politische Mandat urteilt, dessen Träger er zu sein meint, ändert sich dieses Mandat, wenn sich die Gesellschaft ändert. Dies ist eine weitere Beschränkung der Souveränität: Wenn sich die Gesellschaft ändert, ändert sich auch die Macht. Man muss dabei nur an die Handlungen der „Moral Division“ des New York Police Departments denken, die auf die Verfolgung von Homosexuellen gerichtet waren. Diese regelrechten Jagden führten zu den Mobilisierungen von Stonewall und schließlich zu einem kompletten Wandel des politischen Mandats der Polizei hinsichtlich des Platzes des Homosexuellen in der politischen Gemeinschaft (Armstrong & Crage 2006). Andersherum machten die Polizisten des Los Angeles Police Departments erst nach Jahrzehnten völliger Nichtbeachtung die mexikanischen MigrantInnen

als ihre Feinde aus und trugen auf diese Weise im Laufe der Jahrzehnte dazu bei, dass diese sich eine politische Identität in der US-amerikanischen, mindestens aber der kalifornischen Gesellschaft schufen (Escobar 1999).

Die Polizei ist also in dem Sinn, in dem Carl Schmitt diesen Begriff des öffentlichen Rechts versteht, Trägerin eines Souveränitätsvorrechts. Dieses ist weder absolut noch unbegrenzt. Es ist im Gegenteil abgesteckt durch die Gesellschaft, in der es ausgeübt wird, und ist einer sozialen Geographie unterworfen, die den Polizisten seinen Posten und seine Karriere kosten kann. Aber ein solches Vorrecht bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die politische Natur des Polizeiberufs sowie auf die Art und Weise, die Institution Polizei in der politischen Theorie zu fassen.

#### **4. Eine politische Theorie der Polizei**

Bemerkenswerterweise ignoriert die nord-amerikanische Soziologie Carl Schmitt. Peter Manning etwa, einer der einflussreichsten Autoren der letzten Jahrzehnte in diesem Gebiet, bestimmt die Polizei durch den Ausnahmezustand. Er lehnt sich flüchtig an Schmitt an, ohne aber Konsequenzen daraus zu ziehen:

„The police as an organization in Anglo-American societies, constituted of many diverse agencies, are authoritatively coordinated, legitimate organizations. They stand ready to apply force up and including fatal force in politically defined territories. They seek to sustain politically defined order and ordering via tracking, surveillance and arrest. As such, they require compliance to command from lower personnel and citizens and the ability to proceed by exception.“

(Manning 2011: 79-80)

Das Politische ist in dieser Definition zentral, was in der anglo-amerikanischen Forschungslandschaft ihre Originalität ausmacht. Diese Perspektive führt jedoch dazu, dass die Ausnahme eher als der Fluchtpunkt denn als Prüfstein des Begriffs der Polizei erscheint. Manning widmet dieser Definition nur acht Zeilen und hebt lediglich hervor, in welchem Maß die Ausnahme *„has not been well explored, although political theorists, notably Carl Schmitt, have written about the importance of ‘exceptionalism’ in the face of crises“* (Manning 2010: 80).

Wenn man jedoch die Ausnahmesituation als zentral erachtet – und das empirische Studium des polizeilichen Illegalismus drängt uns, dies unter Einbeziehung der jeweils spezifischen sozialen Räume und Bedingungen zu tun – bereichert man den Begriff der Polizei um eine starke theoretische Komponente. Denn bei Schmitt bedeutet die Ausübung der Souveränität zugleich, das Politische auszudrücken, das in seinem Sinn in der Setzung der berühmten Freund-Feindbestimmung besteht. Es ist dieser Auffassung nach nicht so sehr der Staat, der das Produkt der souveränen Entscheidung ist, sondern vielmehr das Politische selbst. Der Staat ist nur eine partikuläre institutionelle Form, die sich durch die Ausführung der souveränen Handlung als „politische Einheit“ konstituiert. Die berühmte Aussage „*Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus*“ und das Politische, die politische Einheit, sind durch diesen besonderen Moment ausgezeichnet, in dem der Feind vom Freund unterschieden wird. Die im Ausnahmezustand getroffene Entscheidung ist jener intensive Moment, in dem sich das Politische manifestiert: In diesem Moment identifiziert sich eine Gemeinschaft oder eine Gesellschaft im Gegensatz zu ihrem Feind und beginnt, als eine partikuläre Wir-Gemeinschaft zu existieren. Dieser Interpretation zur Folge ist die Polizei, da sie über Räume souveränen Handelns verfügt, jene Instanz, der in unseren rational-legalen Gesellschaften die Rolle aufgebürdet wird, den *Feind zu bestimmen*.

Durch ihr Vorrecht auf souveräne Machtausübung im Alltag (im Gegensatz zur Armee oder auch der Strafjustiz) ist es die Polizei, die im rational-legalen Staat das Fortbestehen eines Staats verfolgt, der durch sein Vermögen ausgezeichnet ist, den Feind der Gemeinschaft zu bestimmen. In den betroffenen sozialen Räumen ist es die souveräne Handlung der Polizei, die aus einem undeutlich umrissenen Gemeinwesen eine politische Gemeinschaft, eine *polity* macht.

Wenn man diese Aussage zum Ausgangspunkt nimmt, versteht man die Zögerlichkeit der nord-amerikanischen Sozialwissenschaften (des soziologischen Interaktionismus, des Behaviorismus, der Politikwissenschaft etc.) den weitreichenden Implikationen gegenüber, die die Anwendung des Begriffs des Ausnahmezustands für das Verstehen der Polizei hat. Egon Bittner, der sich in Max Webers Nachfolge stellt und den Begriff des Gewaltmonopols stark macht, der die bekannteste und am stärksten verbreitete Definition der Polizei geprägt hat, nach der die Gewalt den Kern der Polizeifunktionen ausmache („*force is the core of the police function*“) und der vom besudelten Wesen der Polizei spricht – dieser Autor weist mit größter Entschlossenheit jeden Bezug auf Carl Schmitt zurück.

„I want to disregard the very influential formulation of the function of the state by Carl

Schmitt, namely that the state is defined by the presence of its enemies. And now, what is left is essentially what was present already in the city of antiquity. That is, it's a *polis* that already redefines the minimal state, where it literally consists of the organization of conditions of urban life. (...) What then the state provides in its minimal function is creating conditions for the orderly coexistence of strangers.“

(Bittner, in Brodeur 2007: 111).

Egon Bittner hat verstanden, dass es im Kern um die Definition der Polizei in der politischen Theorie geht. Die Polizei ist jene sonderbare Institution, die im rationalisierten, bezähmten, bürokratisierten und unpersönlichen Staat für jene sozialen Räume und Umstände zuständig ist, in denen der Feind und mit diesem die politische Gemeinschaft bestimmt wird. Schmitt-SpezialistInnen werden bemerkt haben, wie stark Bittners Zitat, das die *Freund-Feind-Bestimmung* zugunsten der Suche nach „*conditions for the orderly coexistence of strangers*“ abwertet, der pluralistischen angelsächsischen Demokratietradition entspricht, die zu den fortdauernden Obsessionen Schmitts gehören (zum Beispiel 1963: 41 und 44).<sup>5</sup> Wie aber sollte man in den USA nicht die durch die Soziologie und die Ökonometrie festgestellte „*minority-threat thesis*“ erkennen, welche die Entwicklungen der städtischen Polizei auf das Anwachsen armer, schwarzer Stadtbevölkerungen zurückführt (u.a. Kent & Jacobs 2005)? Wie soll man dann den umstrittenen, das heißt politischen Charakter der Polizei verstehen? Wie soll man erklären, dass die Polizei in der Lage ist, kollektive Identitäten zu schaffen; auch wenn es sich dabei wie im Fall der zitierten New Yorker Homosexuellen oder der süd-kalifornischen Latinos, aber eben auch in jenem der Algerier im Paris der 1950er und 1960er Jahre oder dem der nordafrikanischen MigrantInnen in Frankreich in den folgenden Jahrzehnten (Blanchard 2011), zumeist um subalterne Identitäten handelt?

Eine bedeutende Frage bleibt offen, die den umstrittenen Gehalt der Polizei ausmacht: Wer ist der Feind? Bei Schmitt ist dessen Bestimmung auf den ersten Blick tautologisch. Der Feind hat kein eigenes Wesen sondern ist der, der als solcher bezeichnet wird. Mit dem Begriff des Feindes nimmt Schmitt eine Formulierung Hegels auf, nach welcher der Feind die „*sittliche Differenz [...], ein zu negierendes Fremde[s] in seiner Totalität*“ sei (Schmitt 1963: 62). In dieser Perspektive wäre es selbstverständlich anachronistisch vom Fremden in einem staatlich-nationalen Sinn zu sprechen, als einer Person, die über eine andere Staatsangehörigkeit verfügt als sie der Staat, in dem sie sich aufhält, vergibt (der Ausländer,

---

<sup>5</sup> Siehe zum Gegenstand der Verbindungen von demokratischem Pluralismus und der US-amerikanischer Polizeisoziologie, Sklansky 2005, insb. S. 1709-1754.

der Migrant). Der Fremde ist hier viel eher zu verstehen als derjenige, der die Ethik der Gemeinschaft nicht teilt, die gemeinsamen Werte, *die Sitte*. Er ist der berühmte Fremde des Simmels *Exkurs über den Fremden*, „der, der heute kommt und morgen bleibt“ (Simmel 1908: 509). In Schmittschen Wörtern: ob Freund oder Feind entscheidet „die Antwort auf die Frage, ob der Mensch ein ‚gefährliches‘ oder ungefährliches, ein riskantes oder ein harmlos nicht-riskantes Wesen ist“ (1963, 59).

Es sind also nicht an der ersten Stelle die Schwarzen, die AusländerInnen, die NordafrikanerInnen, die TürkInnen oder die Menschen mit Migrationshintergrund, die wesentlich die Feinde ausmachen werden (Jobard 2008). Vielmehr handelt es sich um die „*men without roots*“ (Emsley 2007: 43), die alkoholisierten, schimpfenden und streitsüchtigen ArbeiterInnen (Storch 1976, Lüdtke 1991: 36-42), die „*assholes*“ (Van Maanen 1977), all jene ohne erkennbare Bindungen oder, um es tautologischer zu fassen, die *police property* (Lee 1981), die durch die souveränen Handlungen der Polizei, die zu ihrem Nachteil geschehen, dazu beitragen, die *polity* zu schaffen. Tautologisch klingt auch die Argumentation Schmitts, der keine klare Definition des Fremden liefert: „Den extremen Konfliktfall können nur die Beteiligten selbst unter sich ausmachen; namentlich kann jeder von ihnen nur selbst entscheiden, ob das Anderssein des Fremden im konkret vorliegenden Konfliktfalle die Negation der eigenen Art Existenz bedeutet und deshalb abgewehrt oder bekämpft wird, um die eigene seinsmässige Art von Leben zu bewahren“ (1963, 27)<sup>6</sup>. Die Auferlegung einer *Disziplin* (Choongh 1997) ist der immer wieder erneuerte Taufakt der politischen Gemeinschaft. Deshalb hat die Polizei soviel mit der Höflichkeit, den guten Sitten, dem Einhalten der Form zu tun (Jobard 2001)<sup>7</sup>: „der Schutz vor ‚Fremden‘, Bettlern und Vaganten“ wurden in den polizeilichen Vorschriften der alten *Policey* Ordnung nicht von der „Einhaltung sozialer und religiöser Verhaltensnormen“ (Landwehr 2008: 56) unterschieden, die oftmals durch die Bevölkerung selbst gefordert werden. Insofern gehört die Polizei auch nichtin die Kategorie der einfachen Höflichkeitsordnung (*ordre de simple civilité*), sondern zu den Grundlagen unserer politischen Gesellschaften selbst. Um zu der eingangs zitierten Wendung Benjamins zurückzukommen, ist es nicht ihre „Ohnmacht“, sondern die jeder zeitgenössischen „Rechtsordnung“ eigene Logik, die den Gebrauch der Polizei durch den

---

<sup>6</sup>In unserer Auffassung sind die „Beteiligten“ die Polizisten. Jedoch entscheiden sie sich nicht „unter sich“, sondern (wie *infra* Teil 3 gesagt) unter dem Blick der Gesellschaft: die Souveränität der Polizei ist eine begrenzte Souveränität.

<sup>7</sup>Wie im Englischen oder Französischen klar wird, durch die Nachbarschaft der Wörter *police* / *politique* / *politesse*, *police* / *polity* / *politeness*.

Staat ausmacht – so als käme der Polizei das politische Mandat zu, das Gegengewicht zur kalten Rationalität des Staats und zur entzauberten Welt herzustellen.

*Aus dem Französischen von Lotte Arndt*

### **Literatur:**

Akrich Madeleine. 2006: Die De-Skription technischer Objekte, in: A. Belliger, D. Krieger (Hg.): ANThology: Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld, Transcript, 407-428.

Armstrong Elizabeth A., Cragge Suzanna M. 2006: Movements and Memory. The Making of the Stonewall Myth, in: *American Sociological Review*, 71, 5, 724-751.

Benjamin Walter. 1965: *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, Frankfurt a.M., Suhrkamp.

Bittner Egon. 1990: *Aspects of Police Work*, Boston, Northeastern University Press.

Blanchard Emmanuel. 2011: *La police parisienne et les Algériens (1944-1962)*, Paris, Nouveau monde.

Brodeur Jean-Paul. 2007: An encounter with Egon Bittner. In: *Crime, Law and Social Change* 48:105–132.

Brodeur Jean-Paul. 2010: *The Policing Web*, Oxford, Oxford University Press.

Bugnon, Géraldine., 2011: Le constat médical peut-il mettre à l'épreuve les frontières de la force policière légitime? Enquête sur un dispositif médico-légal de dépistage des violences policières, in: *Déviance et société*, 35, 1, 113-136.

Choongh Satnam., 1997: *Policing as social discipline*, Oxford, Clarendon Press.

Escobar Edward., 1999: *Race, police, and the making of a political identity: Mexican Americans and the Los Angeles Police Department, 1900-1945*, Berkeley, University of California Press.

Fassin Didier 2013, in diesem Heft.

Feest Joachim, Blankenburg Erhard. 1972: *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*, Düsseldorf, Bertelsmann.

Gauthier Jérémie, Lukas Tim. 2011: Warum kontrolliert die Polizei (nicht)? Unterschiede im Handlungsrepertoire deutscher und französische Polizisten, in: *Soziale Probleme*, 27, 2, 174-205.

- Heyman, Josiah McC. 2000: Respect for outsiders? Respect for the law? The moral evaluation of high scale issues by US immigration officers, *Journal of the Royal Anthropological Institute*, 6, 4, 635–652.
- Ker Muir William. 1977: *Police. Streetcorner Politicians*, Chicago, Chicago University Press.
- Jobard Fabien. 2001: Die polizeiliche Konstruktion der Subjektivität, in: J. Deck, S. Dellmann, D. Loick, J. Müller (Hg.), *Ich schau Dir in die Augen, gesellschaftlicher Verblendungszusammenhang! Texte zur Subjektkonstitution und Ideologieproduktion*, Mainz, Ventil, 165-176.
- Jobard Fabien. 2004: Der Ort der Politik. Politische Mobilisierung zwischen Aufstandsversuchung und Staatsgewalt in einer Pariser Vorstadt, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 3, 319-338.
- Jobard Fabien. 2005: Le nouveau mandat policier. Faire la police dans les zones dites ‘de non-droit’, in: *Criminologie*, 38, 2, 103-121.
- Jobard Fabien. 2008: Ethnizität und Rassismus in der gesellschaftlichen Konstruktion der gefährlichen Klassen. Polizeikultur und -praxis in den französischen Vororten, in: *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie*, 34, 2, 261-280.
- Kent Stephanie L., Jacobs David. 2005: Minority threat and police strength from 1980 to 2000, in: *Criminology*, 43, 3, 731-760.
- Lagrange Hugues 2009: The French riots and segregation, in: Waddington Dave, Jobard Fabien, King Mike. (Hg.): *Rioting in the UK and France. A Comparative Analysis*, Cullompton, Wilan, 107-123.
- Landwehr Armut. 2008: ‘Gute Polickey’. Zur Permanenz der Ausnahme, in: Lüdtké & Wildt, 39-64.
- Lee John. 1981: Some structural aspects of police deviance in relations with minority groups, in: Shearing Clifford, Stenning Philip. (Hg.): *Organizational Police Deviance. Its Structure and Control*, Toronto, Butterworths, 49-82.
- Leuschner, Vincenz. 2010: Interactions asymétriques – scènes de rue et institutions de contrôle étatique, in: *Déviance et Société*, 34(2).
- Loick Daniel 2012: *Kritik der Souveränität*, Frankfurt a.M., Campus/Institut für Sozialforschung.
- Lüdtké Alf. 1991: Einleitung, in Ders. (Hg.): *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 9-65.

- Lüdtke Alf., Wildt Michael. 2008: Einleitung, in: Dies. (Hg.), *Staats-Gewalt. Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven*, Göttingen, Wallstein, 7-38.
- Manning Peter.K. 1977: Rules, Colleagues, and Situationally Justified Actions, in: Manning Peter.K., Van Maanen John. (Hg.): *Policing. A View from the Street*, New York, Random House, 71-88.
- Manning, Peter.K. 2010: *Democratic policing in a changing world*, Boulder, Paradigm Publishers.
- Moreau de Bellaing, Cédric. 2009: Violences illégitimes et publicité de l'action policière. *Politix*, 22, 3, 119–141.
- Reemtsma Jan-Philip. 2003: Organisationen mit Gewaltlizenz. Ein zivilisatorisches Grundproblem, in: Martin Herrnkind & Sebastian Scheerer (Hg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, Hamburg, Lit, 7-23.
- Reiner Robert. 1992: *The Politics of the Police*, Toronto, Toronto University Press, 2d ed.
- Rodley Nigel. 2005, Torture, Violence, and the Global War on Terror, in: *American Society of International Law Proceedings*, 99, 402-407.
- Schmitt Carl 1963: *Der Begriff des Politischen*, Berlin, Duncker & Humblot.
- Schmitt Carl *Politische Theologie: Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin, Duncker & Humblot.
- Simmel Georg. 1908: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin, Duncker & Humblot.
- Sklansky David., 2005: Police and democracy, in: *Michigan Law Review*, 103, 1699–1830.
- Skogan William.G., Frydl Kathleen. 2004: *Fairness and Effectiveness in Policing. The evidence*, Washington, The National Academies Press.
- Skolnick Jerome. 1966: *Justice without trial. Law enforcement in democratic society*, New York, Wiley.
- Storch Robert D. 1976: The policeman as domestic missionary. Urban discipline and popular culture in northern England, 1850-1880, in: *Journal of Social History*, 9, 4, 481–509.
- Uildriks, Niels. 1999: Police torture in France. *Netherlands Quarterly of Human Rights*, 17, 4, 411–423.
- Van Maanen, John. 1978: The asshole, in Manning Peter. & Van Maanen John. (Hg.), *Policing. A view from the street*, New York, Random House, 221-237.